



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. Oktober 2020

Nummer 43

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	481	247	Bekanntmachung Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel - Pkt. Meppen (Bl. 4201) im Abschnitt Pkt. Asbeck - Pkt. Haddorfer See als 380-kV-Höchstspannungsfreileitung	484	
245	Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundesstraßen	481	248	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (9. BImSchV)	486
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	482	249	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	486	
246	Bekanntmachung Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen (Bl. 4201) im Abschnitt Pkt. Legden Süd – Pkt. Asbeck als 380-kV-Höchstspannungskabel, KBl. 4250, in der Gestalt eines Kabeltunnels und eines Kabelgrabens von der Kabel- übergabestation Legden bis zur Kabelübergabestation Asbeck einschließlich der Errichtung dieser beiden Kabelübergabe- stationen sowie der Übergangsbauwerke Ü1 und Ü2 und des Schachtbauwerkes S1 auf dem Gebiet der Gemeinde Legden mit Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Legden sowie in den Gemeinden Heiden und Schöppingen im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster	482	250	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Aus- übung des Gemeingebrauchs sowie des Verhaltens im Uferbereich am Badensee im Erholungsgebiet „Haddorfer Seen“	486

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

245 Widmung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundesstraßen

Ministerium für Verkehr Düsseldorf, 05.10.2020
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-43/ 92

Auf dem Gebiet der Stadt Beckum, Kreis Warendorf, Re-
gierungsbezirk Münster, hat sich durch den Neubau von
Teilstrecken der Bundesstraße 58 der Streckenverlauf der
B 58 geändert. In diesem Zusammenhang erhalten die neu
gebauten Abschnitte

1. von Netzknoten 4213 010 C nach Netzknoten 4214 041 O
Station 1,572 bis Station 2,546
(Länge: 0,974 km)

sowie die Verbindungsstrecken im NK 4214 041

O nach A 0,053 Km

A nach B 0,027 Km

B nach O 0,026 Km (Gesamtlänge: 0,104 km)

gemäß § 1 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße
und werden nach § 2 FStrG zur Bundesstraße 58 gewidmet.

Die verlassenen Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 58

2. von Netzknoten 4213 010 C nach Netzknoten 4214 019 O
Station 1,611 bis Station 2,265
(Länge: 0,654 km)

3. von Netzknoten 4213 010 C nach Netzknoten 4214 019 O
Station 2,265 bis Station 2,527
(Länge: 0,262 km)

4. von Netzknoten 4214 019 O nach Netzknoten 4214 041 B
Station 0,000 bis Station 0,171
(Länge: 0,171 km)

(Gesamtlänge Ziffern 2- 4: 1,087 km)

haben ihre bisherige Funktion geändert beziehungsweise
verloren und werden mit Wirkung zum 01.01.2021 gem.
§ 2 (4) FStrG i. V. mit § 3 (2) und (4) StrWG NW zur Lan-
desstraße 586 (Ziffer 4) und zur Gemeindestraße in der Bau-
last der Stadt Beckum (Ziffer 3) abgestuft. Das Teilstück
nach Ziffer 2 wird eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach
Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim
Verwaltungsgericht Münster in Münster schriftlich oder

mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Achim Frieling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 481-482

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

246 Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen (Bl. 4201) im Abschnitt Pkt. Legden Süd – Pkt. Asbeck als 380-kV-Höchstspannungskabel, KBl. 4250, in der Gestalt eines Kabeltunnels und eines Kabelgrabens von der Kabelübergabestation Legden bis zur Kabelübergabestation Asbeck einschließlich der Errichtung dieser beiden Kabelübergabestationen sowie der Übergangsbauwerke Ü1 und Ü2 und des Schachtbauwerkes S1 auf dem Gebiet der Gemeinde Legden mit Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Legden sowie in den Gemeinden Heiden und Schöppingen im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster Münster, den 16.10.2020
25.05.01.01 – 09/18

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 01.10.2020 – Az.: 25.05.01.01-09/18 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen (Bl. 4201) im Abschnitt Pkt. Legden Süd – Pkt. Asbeck als 380-kV-Höchstspannungskabel, KBl. 4250, in der Gestalt eines Kabeltunnels und eines Kabelgrabens von der Kabelübergabestation Legden bis zur Kabelübergabestation Asbeck einschließlich der Errichtung dieser beiden Kabelübergabestationen sowie der Übergangsbauwerke Ü1 und Ü2 und des Schachtbauwerkes S1 auf dem Gebiet der Gemeinde Legden mit Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Legden sowie in den Gemeinden Heiden und Schöppingen im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 4 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Amprion GmbH.

II.

1. Der Planfeststellungsbeschluss und die relevanten Planunterlagen stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum **vom 26.10.2020 bis zum 09.11.2020 einschließlich** auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort: Planfeststellung Energieleitung) zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

2. Als zusätzliches Informationsangebot liegt eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung bei den Städten Legden, Heiden und Schöppingen zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Gemeinde Legden**, Fachbereich 3 – Planen, Bauen und Gebäudemanagement, Amtshausstraße 1, 48739 Legden
Die Einsichtnahme ist zu folgenden Öffnungszeiten möglich:

Montag bis Freitag 08:30 – 12:30 Uhr

Dienstag 14:30 – 18:00 Uhr

Donnerstag 14:30 – 17:00 Uhr

Bei Einsichtnahme am Dienstagmittag bitte am Seiteneingang des Rathauses klingeln. Im Gebäude besteht eine Maskenpflicht.

- **Gemeinde Heiden**, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.13, 46359 Heiden

Montag bis Mittwoch 08:30 – 12:00 Uhr
und 14:30 – 15:30 Uhr

Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr
und 14:30 – 17:30 Uhr

Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

Die Einsichtnahme während der o. a. Dienstzeiten ist unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (02867 / 977-0) möglich.

- **Gemeinde Schöppingen**, Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen

Die Einsichtnahme kann nur nach einer vorherigen telefonischen Terminvereinbarung (02555/88-29 oder -30) erfolgen. Im Gebäude besteht eine Maskenpflicht.

3. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster in gedruckter oder digitaler Form angefordert werden.

III.**Gegenstand des Vorhabens**

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, im Nachfolgenden "Vorhabenträgerin" (VHT) genannt,

für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel - Pkt. Meppen, Bl. 4201, im Planfeststellungsabschnitt 5a im Regierungsbezirk Münster im Kreis Borken auf dem Gebiet der Gemeinde Legden am Pkt. Legden Süd (nördlich des zu errichtenden Masten 114B des Planfeststellungsabschnitts 4) mit den einzelnen Vorhabenbestandteilen

- Neubau des 380-kV-Höchstspannungskabels, KBl. 4250, in der Gestalt eines Kabeltunnels und eines Kabelgrabens von der KÜS Legden bis zur KÜS Asbeck
- einschließlich der Errichtung dieser beiden KÜS, davon KÜS Asbeck mit Kompensationsanlage,
- sowie der Errichtung der Kabeltunnelbauwerke Übergangsbauwerke Ü1 und Ü2 und des Schachtbauwerkes S1

bis zum Pkt. Asbeck sowie für den Betrieb der vorgenannten Einrichtungen und deren Einbindung in das Höchstspannungsnetz sowie für die hiermit in Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am vorhandenen Straßen und Wegenetz und an Anlagen Dritter sowie auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sowohl in Legden als auch in den Gemeinden Heiden und Schöppingen im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 43 ff. EnWG i. V. m. den §§ 1 und 2 EnLAG, den §§ 72 bis 78 VwVfG NRW und den §§ 4 ff. UVPG.

Aufgrund der nachfolgenden unter Abschnitt B dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, so ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

Die dem (Ersatz-)Neubau vorausgehenden und bei der Bilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorausgesetzten vollständigen Rückbaumaßnahmen betreffenden Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein - Ibbenbüren, Bl. 2304, im Bereich von Mast

219 südöstlich der geplanten KÜS Legden bis zum Masten 243 südlich der KÜS Asbeck am Pkt. Asbeck sind selbstständig weder ein Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 19.1 UVPG noch beantragter Verfahrensgegenstand und Gegenstand der Zulassungsentscheidung dieses Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG. Für den so bezeichneten Rückbau gegebenenfalls erforderliche behördliche Gestattungen aufgrund fachgesetzlicher Genehmigungspflichten werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht berührt.

Die Bezirksregierung Münster ist die für dieses Verfahren zuständige Anhörungsbehörde und zuständige Planfeststellungsbehörde nach den Vorschriften der §§ 43 ff. EnWG.

IV.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht**Simsonplatz 1****04107 Leipzig****(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht,
Postfach 100854, 04008 Leipzig)**

erhoben werden (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 1 Abs. 3 S. 1 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) i. V. m. Nr. 5 der Anlage zum EnLAG).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (§ 74 Abs. 4 S. 2 u. 3, Abs. 5 S. 3 VwVfG NRW, § 27 UVPG, § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht**Simsonplatz 1****04107 Leipzig****(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht,
Postfach 100854, 04008 Leipzig)**

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. Rövekamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 482-484

**247 Bekanntmachung
Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel - Pkt. Meppen (Bl. 4201) im Abschnitt Pkt. Asbeck - Pkt. Haddorfer See als 380-kV-Höchstspannungsfreileitung**

Bezirksregierung Münster Münster, den 15.10.2020
25.05.01.01-7/17

I.

Mit Beschluss der Bezirksregierung Münster vom 30.09.2020 – Az. 25.05.01.01-7/17 – ist der Plan für die für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel - Pkt. Meppen (Bl. 4201) im Abschnitt Pkt. Asbeck - Pkt. Haddorfer See als 380-kV-Höchstspannungsfreileitung einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen sowie auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Heiden, Legden und Schöppingen im Kreis Borken sowie der Städte Ochtrup, Steinfurt und Hörstel und der Gemeinden Metelen, Wetringen und Neuenkirchen im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz

– EnWG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPg, in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung) festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Vorhabenträgerin ist die Amprion GmbH.

II.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan der Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund, im nachfolgenden Vorhabenträgerin (VHT) genannt, für

- die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Wesel bis zum Pkt. Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt vom Pkt. Asbeck bis zum Pkt. Haddorfer See im Regierungsbezirk Münster auf dem Gebiet der Gemeinden Legden und Schöppingen im Kreis Borken sowie der Städte Ochtrup und Steinfurt und der Gemeinden Metelen, Wetringen und Neuenkirchen im Kreis Steinfurt
- sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter
- wie auch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Heiden und Schöppingen im Kreis Borken sowie den Städten Steinfurt und Hörstel im Kreis Steinfurt

wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. den §§ 1 ff. des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG), §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPg, in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung).

Aufgrund der nachfolgend unter Abschnitt B dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt daher nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, so ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 S. 1 EnWG).

Der dem (Ersatz-)Neubau vorausgehende und bei der Bilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorausgesetzte vollständige Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein - Ibbenbüren, Bl. 2304, im Bereich der Masten 221 bis 341 ist selbstständig weder ein Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 19.1 UVPg noch beantrag-

ter Verfahrensgegenstand und Gegenstand der Zulassungsentscheidung dieses Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG. Für den genannten Rückbau erforderliche behördliche Gestattungen aufgrund fachgesetzlicher Genehmigungspflichten werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht berührt.

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

- (1) Gegen die Planfeststellungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig) erhoben werden (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO i. V. m. § 1 Abs. 3 S. 1 EnLAG i. V. m. Nr. 5 der Anlage zum EnLAG).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

- (2) Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig) gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

- (3) Falls die Fristen zu (1) und (2) durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

- (4) Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs.

4 i. V. m. Abs. 2 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

- (5) Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach – Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

IV.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen stehen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

vom 26.10.2020 bis zum 09.11.2020 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort: Planfeststellung Energieleitung) zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot liegt gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung in den Städten und Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben liegt bzw. es sich voraussichtlich auswirken wird, zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt
- Stadt Ochtrup, Hinterstraße 20, 48607 Ochtrup
- Stadt Hörstel, Sünthe-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel
- Gemeinde Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden
- Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1, 48793 Legden
- Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
- Gemeinde Metelen, Sendplatz 18, 48629 Metelen
- Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen
- Gemeinde Wettringen, Kirchstraße 19, 48493 Wettringen
- Gemeinde Ohne, Wettringer Straße 8, 48465 Ohne

Die jeweiligen (Zutritts-)Regelungen der Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 2 und 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster in gedruckter oder digitaler Form angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Kramer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 484-486

248 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Herten, den 12.10.2020
Az.: 500-53.0026/20/1.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Kraftwerks Scholven auf dem Grundstück Glückaufstraße 56 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 11, Flurstück 47 und Flur 10, Flurstück 118) beantragt.

Der für den 03.11.2020 vorgesehene Erörterungstermin wird gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV abgesagt. Innerhalb der vorgesehenen Frist zur Erhebung von Einwendungen sind bei der Bezirksregierung Münster zwei Einwendungen eingegangen. Die Durchführung eines Erörterungstermins ist aufgrund der geringen Anzahl von Einwendungen nicht sachgerecht und erforderlich. Die erhobenen Einwendungen gegen den o.a. Antrag bedürfen keiner Erörterung in einem Erörterungstermin.

Im Auftrag
gez. Hilger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 486

249 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0053/20/0055819-0001/0016.V
Münster, den 09.10.2020
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma HeidelbergCement AG hat einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement auf dem Grundstück Zur Anneliese 9, 59320 Ennigerloh (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 65) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Lagerung und der Einsatz von bis zu 50 Tonnen pro Stunde und bis zu 15.000 Tonnen pro Jahr an Faserzementbruch in den Zementmahanlagen 1 und 2 zur Herstellung eines Recyclingfüllers. Es erfolgen hierzu keine anlagentechnischen oder baulichen Änderungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass sich durch die Änderungen der Anlage die Emissionen an Luftschadstoffen und die Lärmemissionen nicht relevant verändern.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht. Es sind daher keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. André Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 486

250 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs sowie des Verhaltens im Uferbereich am Badesee im Erholungsgebiet „Haddorfer Seen“

Aufgrund der §§ 20, 114 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV.NRW.77), Ziffer 22.1.6 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 268/SGV.NRW.282) und der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 528/SGV.NRW.2060) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Wettringen als Gewässer-eigentümerin folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche und den Strand- u. Uferbereich des Badesees Haddorf. Der Badesee befindet sich auf den Grundstücken Gemarkung Wettringen, Flur 13, Flurstücke 122, 242, 243 und 649 (jeweils teilweise). Eigentümerin dieser Grundstücke ist die Gemeinde Wettringen. Für Standort, Lage und Ausmaß des Badesees ist anliegender Lageplan (M. 1:2.500) maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Gemeingebrauch

Der zugelassene Gemeingebrauch in diesem Gebiet umfasst das Baden und Schwimmen auf der Wasserfläche des genannten Gewässers (von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang). Das Baden und Schwimmen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Badeaufsicht wird nicht geführt. Kindern ist die Nutzung des Badesees nur in Begleitung und unter Aufsicht einer erwachsenen Person gestattet.

Für die Entnahme von Fischen zur Regulierung des Fischbestandes kann die Gemeinde Wettringen zeitlich und räumlich begrenzte Genehmigungen erteilen.

§ 3**Verbote**

Verboten ist

- das Schwimmen- und Laufenlassen von Hunden und anderen Tieren,
- das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten,
- das Entzünden von (Lager-) Feuern, das Grillen sowie der Aufenthalt zum Verzehr alkoholischer Getränke.

§ 4**Ausnahmen**

Die Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde - kann Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 123 Abs. 1 Ziffer 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde -.

§ 7**Aushang**

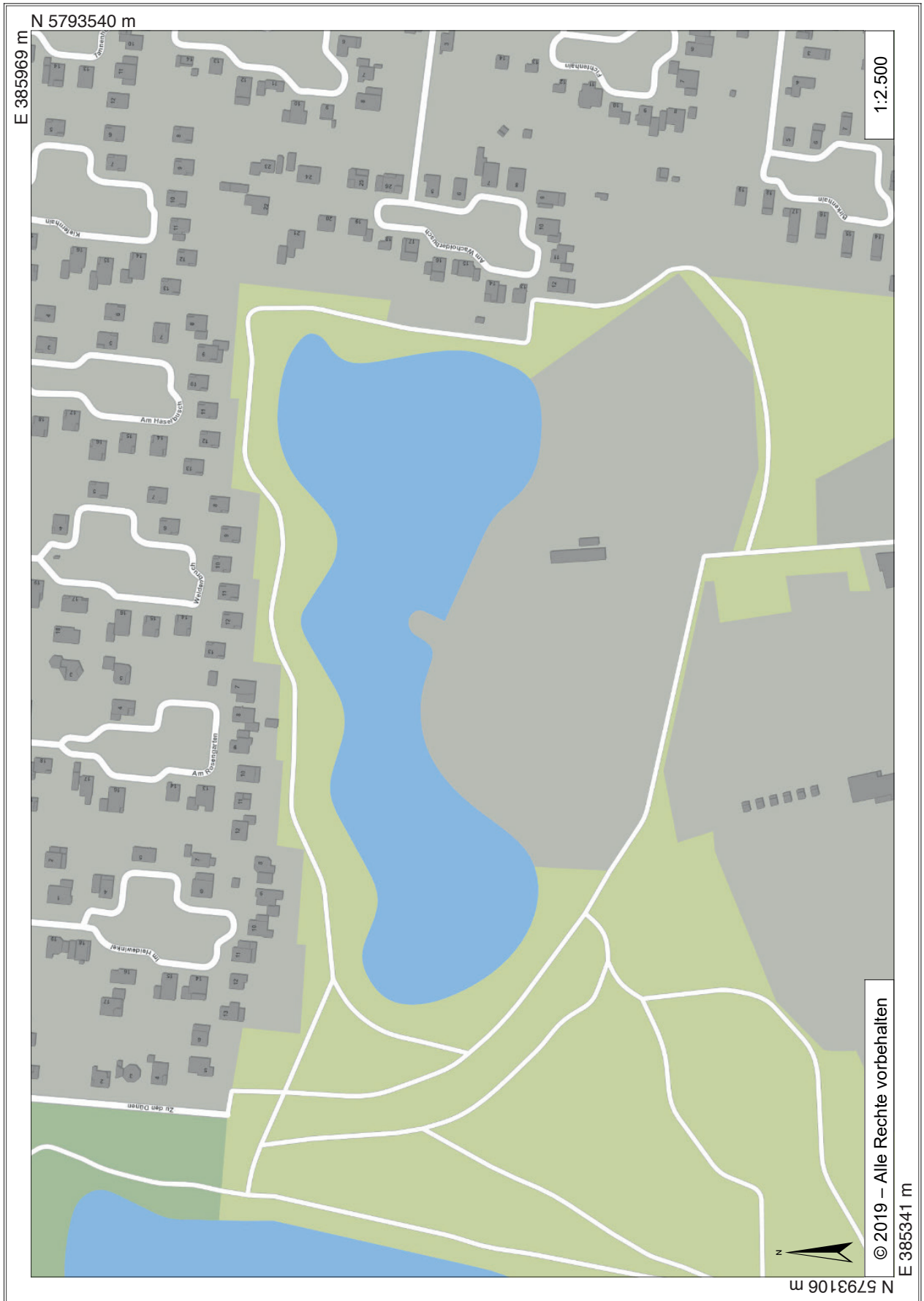
Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist am Ufer des Badesees bekannt zu geben.

§ 8**Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
2. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Münster, den 09.10.2020 Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde und
als Obere Wasserbehörde
54.07-010/2020.0001

In Vertretung
gez. Dr. Scheipers



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster